

Die wichtigsten Bestimmungen für die Sportfischerei in den Binnengewässern von Friaul-Julisch Venetien aus dem Sportfischereikalender für das Jahr 2023 für im Ausland lebende Sportfischer

Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsbeleg der unterjährigen Gebühr (Tagesgebühr). Gestattet den Fischfang an einem einzigen Tag - Zahlungsbeleg der Jahresgebühr. Gestattet den Fischfang im Zahlungsjahr in allen Gewässern der Region Friaul-Julisch-Venetien. Um die Jahresgebühr zu entrichten, ist es erforderlich, Inhaber einer Fischfanglizenz zu sein, die in Friaul-Julisch Venetien oder in anderen Regionen Italiens nach Teilnahme an einem Kurs oder nach Bestehen einer Prüfung ausgestellt wurde. - Besitz des Dokuments für unterjährige Aufzeichnungen (DRI) für diejenigen, die die unterjährige (tägliche) Gebühr bezahlt haben, oder des Dokuments für jährliche Aufzeichnungen (DRA) für diejenigen, die die Jahresgebühr bezahlt haben - Gültiges Ausweisdokument
Digitale App „APPesca.FVG“	Es ist möglich, die digitale App APPesca.FVG zu nutzen, die auf der Website www.etpi.fvg.it zur Verfügung steht, um die im Sportfischereikalender enthaltenen Vorschriften einzusehen, die Karten mit den Fischereigeieten zu konsultieren und zu navigieren, die Gebühren für die Sportfischerei zu entrichten und die Angeltage und Fänge zu erfassen.
Minderjährige	Jeder erwachsene Sportfischer, der im Besitz der oben genannten Dokumente ist, darf Sportfischer unter 14 Jahren begleiten. Jeder begleitete Minderjährige darf mit seiner eigenen Ausrüstung fischen, jedoch nur im Rahmen der zulässigen Fangmenge für die Begleitperson. Im Alter von 14 Jahren muss jeder Sportfischer im Besitz der gleichen Dokumente sein wie ein volljähriger Sportfischer.
Fangzeiten	<p>Zone A: ganzjährig</p> <p>Zone B: von 07:00 Uhr am letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im September</p> <p>Seen in Barcis, Ravedis, Ca Selva und Redona, Vajont, Pramollo, Cavazzo, Verzegnis, Sauris, Bordano: vom letzten Sonntag im März bis zum 31. Oktober.</p> <p>TRA-Regelung: vom ersten Sonntag im März bis zum 31. Oktober (31. Dezember in den Gebieten mit einem Wettkampffeld).</p>
Tage und Uhrzeiten	Der Fischfang ist im Allgemeinen zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Wochentag erlaubt, und zwar an maximal 16 Tagen pro Monat für diejenigen, die die Jahresgebühr bezahlen. Wer einzelne Angeltage nutzen möchte, kann maximal 12 Tage im Jahr nutzen, von denen mindestens 4 für den Fischfang ohne Tötung (No-Kill) vorgesehen sind. In für den Aalfang gesperrten Gebieten ist der Fischfang zwischen 20.00 und 6.00 Uhr nur mit einer einzigen Angelrute und mit Kunstködern oder Schwimmer erlaubt.
Schutzzeiten für einzelne Fischarten	Es ist verboten, die folgenden Arten während der angegebenen Zeiträume zu behalten, wenn sie gefangen wurden: <p>Forelle, Saibling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Zone B) von 00:00 Uhr des letzten Sonntags im September bis 7:00 Uhr des letzten Sonntags im März - Oben genannte Seen in Barcis, Ravedis, Ca Selva und Redona, Vajont, Pramollo, Cavazzo, Verzegnis, Sauris, Bordano: vom 1. November, um 7:00 Uhr, bis zum letzten Sonntag im März - TRA-Regelung vom 1. Januar bis zum ersten Sonntag im März <p>Aal: vom 1. Oktober bis zum 31. März. In einigen Gewässern dürfen sie nie behalten werden.</p> <p>Äsche: von 00:00 Uhr des letzten Sonntags im September bis zum 31. Mai.</p>

	Barbus: vom 15. Mai bis zum 15. Juni Hecht: vom 1. Januar bis zum 30. April Schleie: vom 1. Mai bis zum 15. Juli Karpfen vom 1. Mai bis zum 30. Juni Stör: ganzjährig Süßwassergarnelen: ganzjährig	
Mindestgrößen (cm)	Finte (Alosa agone, Maifisch, „Sardena“) Barbus Karpfen Döbel Großkopfmeeräsche Coregonus macrophthalmus Lagunengrundel (Gò) Lichia amia Hecht Goldbrasse Flunder Forelle und Flussbarsch Seesaibling Bachsaibling Wolfsbarsch Europäische Äsche Schleie Bachforelle Marmorataforelle und Hybriden: Marmorataforelle und Hybriden in den Bezirken 8 und 9 Marmorforelle und Hybriden gemäß der TRA-Regelung	45 25 100 16 20 30 12 50 100 20 15 22 30 22 25 60 60 22 50 35 25
Arten, die zurückgehalten werden müssen (das Aussetzen ins Wasser ist verboten, und sie müssen getötet werden)	Flusswels Nase Blaubandbärbling Gemeiner Sonnenbarsch Louisianakrebs	
Verbotzonen	Die Angelverbote sind im Sportfischereikalender und in den Karten aufgeführt und werden in der Regel durch die Verwendung spezieller weißer Tabellen mit verschiedenfarbiger Schrift im Gebiet kenntlich gemacht. Fangverbot aufgrund von Wiederansiedlung: rote Farbe Fangverbot zu besonderen Anlässen: blaue Farbe Fangverbot aufgrund von Angelwettkämpfen: grüne Farbe Die Verbotskarten sind auch auf APPesca.FVG verfügbar.	
Fangbeschränkungen	Karpfen: 1 Exemplar/Jahr/Sportfischer Hecht: 1 Exemplar/Jahr/Sportfischer Schleie: 1 Exemplar/Jahr/Sportfischer Äsche: 1 Exemplar/Jahr/Sportfischer Salmoniden: insgesamt höchstens 4 Exemplare/Tag/Sportfischer, davon höchstens eine Äsche und zwei Marmorataforellen bzw. Hybriden. Barbus, Döbel und Flussbarsch: insgesamt höchstens 10 Exemplare/Tag/Sportfischer Aal: höchstens 2 Exemplare/Tag/Sportfischer	

	<p>Wolfsbarsch oder Seebarsch: höchstens 5 Exemplare/Tag/Sportfischer <i>mit obligatorischem Abschneiden der Schwanzflosse</i>, wie im Sportfischereikalender angegeben</p> <p>5 kg insgesamt, bestehend aus Aalen (höchstens 2 Exemplare), Lagunengrundeln (Gò), Sandstinten, Großkopfmeeräschen, Wolfsbarschen (höchstens 5 Exemplare), Goldbrassen, Flundern und Barschen</p>
Zulässige Ausrüstung	<p>Für den Fischfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rute mit oder ohne Rolle oder Handleine mit maximal drei Haken (ein Drilling gilt als mehrzackiger Haken): 3 in Zone A, in Seen und zum Nachtangeln auf Aal und Wels, auf einer Gesamtlänge von höchstens 15 Metern, und 1 in Zone B • Handwaage ohne Stütze (max. Seitenlänge 1,5 m; min. Mindestmaschenweite 6 mm) • Aalschnur, Schleife oder Köder (ohne Haken) <p>Für den Fang mit lebenden Ködern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daubel (max. Seitenlänge 1,0 m; Mindestmaschenweite 6 mm) • Flasche oder Korbreuse (max. 25x15 cm; Höchstdurchmesser Eingangsloch 25 mm) <p>Netze dürfen nur zum Fang von an der Leine verfangenen Fischen verwendet werden.</p>
Wichtigste Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfahrzeuge: gestattet. Das Belly-Boot gilt nicht als Wasserfahrzeug (kann also auch dort eingesetzt werden, wo Wasserfahrzeuge verboten sind). • Belly-Boote und Wasserfahrzeuge, einschließlich ferngesteuerte, dürfen beim Fischfang vom Ufer von 06.00 bis 22.00 Uhr nicht für das Anfüttern und/oder das Auslegen von Ködern benutzt werden. • Das Schleppangeln (mit Ausnahme der Treib- und Driftfischerei) ist verboten. • Das Angeln von Brücken und Stegen aus ist verboten. • Vom 1. Mai bis zum 30. Juni ist es verboten, „Tiger Nut Boiles“ und deren Imitationen einzusetzen und vom Ködern mithilfe der Haarmontage oder deren Weiterentwicklungen Gebrauch zu machen. • Verbot der Aufbewahrung von Fängen in gemeinsamen Behältern • Es ist verboten, von den einheimischen Arten abweichende lebende Fischköder zu verwenden (CPS-Liste). • Verbot der Mitnahme und Verwendung von Bootshaken und Fischzangen des Typs Boga Grip • Verbot der Verwendung der „Camolera“ oder „Temolera“ (Schlepplleine mit Endballast, die Mehlwürmer oder natürliche bzw. künstliche Fliegen aufweist) • Verbot des Fischfangs mit Händen und Lichtquellen • Verbot der Reißfischerei • Verbot der Verwendung (und der Aufbewahrung) von Fischblut und Fischeiern sowie, beschränkt auf Zone B, von Larven der Aasfliege. In Zone A darf jeder Angler eine Gesamtmenge von höchstens einem halben Kilogramm Aasfliegenlarven pro Tag am Fangplatz aufbewahren und als Köder oder Ködermittel verwenden. • Verbot der Verwendung eines Drillingshakens beim Fischen mit der Drachkovitch-Montage • Maximale Hakenöffnung 10 mm beim Fang von laichenden euryhalinen Arten (Großkopfmeeräschen)

Fangregelungen	<p>Fangregelung A Fischfang in Zone A nach den oben beschriebenen Regeln</p> <p>Fangregelung B Fischfang in Zone B nach den oben beschriebenen Regeln</p> <p>Für Sonderregelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln die folgenden Einschränkungen:</p> <p>Sonderregelung für den Lachsfang (RPS)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendung von höchstens einer Angelrute, einem einzigen Haken ohne Widerhaken 2. Es sind ausschließlich künstliche Fliegen, Metalllöffel und Wobbler gestattet. Die Wobbler können mit zwei widerhakenlosen Einzelhaken versehen werden. 3. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist verboten. 4. Wird ein Kescher zum Einholen verwendet, so muss dieser aus einem Silikonnetz oder gummierten Maschen bestehen. 5. Wenn eine Marmorataforelle oder die einzige Äsche, die pro Jahr gefangen werden darf, gefangen wird, muss der Fischfang für diesen Tag eingestellt werden. <p>Sonderregelung „NO KILL“ (NK)</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Obligatorische Freisetzung (<i>Fang und Freisetzung</i>) aller Exemplare 7. Gestattet sind ausschließlich künstliche Fliegen, Metalllöffel und Wobbler 8. Nur ein einziger Haken ohne Widerhaken 9. Fangmethode in allen Gewässern erlaubt, in denen kein Verbot besteht 10. Wird ein Kescher zum Einholen verwendet, so muss dieser aus einem Silikonnetz oder gummierten Maschen bestehen. <p>Sonderregelung für Zuchtforellen (TRA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße der Marmorata-Forelle: 25 cm • Verpflichtung, den Fischfang einzustellen, wenn die zweite Marmorataforelle oder der zweite Hybride gefangen wurde
Fischfangbezirke	Das Gebiet der Region Friaul-Julisch Venetien ist in 15 Fischfangbezirke unterteilt, für die weitere Einschränkungen gelten können.
Anmerkungen	<p>Für jeden einzelnen Tag kann der Sportfischer wählen, ob er seine Tätigkeit gemäß einer einzigen Regelung (A-B, RPS, NK, TRA) ausübt.</p> <p>Vor Aufnahme des Fischfangs muss der Sportfischer mit einem unauslöschlichen Stift auf seinem Papieraufzeichnungsdokument (DRI oder DRA) Folgendes vermerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Datum durch Angabe der Doppelziffer (z. B. 01) • Die gewählte Fischfangregelung (A/B, RPS, TRA, NK), die alternativ zueinander gewählt worden sind • Die Nummer des Bezirks, in dem der Fischfang beginnt • Tagsüber darf er sich nur zwischen Gewässern bewegen, die unter dieselbe Regelung fallen (A-B, RPS, TRA, NK), wobei die Nummer des Bezirks, in dem er sich bewegt, aufgezeichnet wird. • Handelt es sich bei der gefangenen Art um eine der im Ausdruck der Erlaubnis aufgeführten Arten (d. h. Arten mit einer quantitativen Tages- oder Jahresbegrenzung), sollte dies nur dann sofort vermerkt werden, wenn beschlossen wird, das Exemplar zu behalten. <p>Alternativ kann der Sportfischer, der sich für die Nutzung der digitalen Anwendung APPesca.FVG entscheidet, die oben genannten Aufzeichnungen über die App vornehmen.</p>

Anmerkungen	Die allgemeinen Verbotszonen, die Verbotszonen für den Aalfang, die Bezirke und die von den Regelungen betroffenen Streckenabschnitte können in der Karte des Sportfischereikalenders für das laufende Jahr eingesehen werden, die zusammen mit dem Kalender auf der ETPI-Website auch mit einer interaktiven Karte sowie über APPesca.FVG verfügbar ist.
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------